



Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

per E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at) ,  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
16.825/002-III/10/2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1580/13/ES/SL

Durchwahl  
4273

Datum  
11.02.2013

**Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Bundesministerium  
für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und Kultur**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG)**

Erlässt der Künstler-Sozialversicherungsfonds einen Bescheid über das Bestehen des Anspruchs auf Beitragszuschuss, so sieht § 20 Abs. 3 K-SVFG explizit vor, dass dieser Bescheid vom Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu übermitteln ist. Nach dem Entwurf entscheidet künftig - entsprechend der Anpassung an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit - das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Fonds. Diese Rechtsschutzmöglichkeit wird ausdrücklich begrüßt. § 20 idF des Entwurfes ist jedoch um eine explizite gesetzliche Anordnung zu ergänzen, wonach (auch) in Fällen der Ausschöpfung des Instanzenzuges eine unverzügliche Übermittlungsplicht des Erkenntnisses an die SVA besteht. Die Pflicht zur Übermittlung sollte in diesen Fällen beim Bundesverwaltungsgericht liegen.

**Zu Artikel 2 (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981):**

Die Textgegenüberstellung stimmt nicht mit der im Entwurf genannten Fassung des § 3 Abs. 1 überein.

Hinsichtlich der Inkrafttretensbestimmung der Z 9 (§ 6 Abs. 7 des Entwurfes) wird angeregt, eine Formulierung ähnlich wie bei der Inkrafttretensbestimmung des § 81 Abs. 11 VwGG idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes zu wählen. Somit könnte die Inkrafttretensbestimmung wie folgt lauten: „§ 3 Abs. 1 in der Fassung der Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

**Zu Artikel 3 (Denkmalschutzgesetz - DMSG):**

Die in Z 32 enthaltene Inkrafttretensbestimmung scheint überarbeitungsbedürftig.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin